



## Vertrag über zusätzliche Belegungstage (Modell GanzTakt<sup>+</sup>)

Name der Erziehungsberechtigten:	
Anschrift der Erziehungsberechtigten:	
Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse:	
tagsüber erreichbar unter:	
Name der angemeldeten Schülerin/des angemeldeten Schülers:	
Anschrift der angemeldeten Schülerin/des angemeldeten Schülers:	
Klasse/Jahrgangsstufe:	Geburtsdatum:

Die Schülerin/der Schüler nimmt neben den verpflichtenden Belegungstagen im GanzTakt<sup>+</sup> am zusätzlichen Angebot der Offenen Ganztagschule als schulische Veranstaltung des Schulwerks der Diözese Augsburg - kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg als Träger der Maria-Ward-Realschule Neuburg a. d. Donau des Schulwerks der Diözese Augsburg, hier vertreten durch Frau RSDin i.K. Petra Schiele als Schulleiterin im Schuljahr 2026/2027 **verbindlich** teil.

### A. Erklärung der/des Erziehungsberechtigten:

1. Uns/mir ist bekannt, dass mit Abschluss der Vereinbarung die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am offenen Ganztagsangebot im Umfang der folgenden Belegung für die Dauer des Schuljahres 2026/2027 **verbindlich** ist.
  - Belegungstag Montag
  - Belegungstag Dienstag
  - Belegungstag Mittwoch
  - Belegungstag Donnerstag

Die Vereinbarung wird nicht automatisch über das Schuljahr 2026/2027 hinaus fortgesetzt. Eine fortgesetzte Teilnahme am offenen Ganztagsangebot setzt eine neue Vereinbarung für die Dauer eines weiteren Schuljahres voraus.

Eine Beendigung der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot während des Schuljahres ist nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe, die zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung noch nicht absehbar waren, zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Befreiungen von der Teilnahmepflicht können ausschließlich mit Einverständnis der Schulleitung erfolgen. Insoweit gelten für Beurlaubung, Befreiung einschließlich im Fall der Erkrankung die für den Unterrichtsbetrieb maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Diese gelten auch, sofern das Ganztagsangebot von einem Kooperationspartner erbracht wird.

2. Uns/mir ist bekannt, dass die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot unter der Bedingung erfolgt, dass die offene Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule staatlich genehmigt bzw. gefördert wird und die notwendige Mindestteilnehmerzahl erreicht ist bzw. die beantragte und genehmigte Gruppengröße tatsächlich zustande kommt. Im Falle der Zusammenarbeit des Schulträgers mit einem Kooperationspartner ist zudem Bedingung die Betreuungszusage des Kooperationspartners gegenüber der Schule.
3. Wir/ich sind/bin davon in Kenntnis gesetzt, dass kein (gesetzlicher) Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule besteht.
4. Wir/ich haben/habe weiter davon Kenntnis, dass dem Angebot der offenen Ganztagschule die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 an Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, gemäß Bekanntmachung vom 30. März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 694 nach Maßgabe ihrer Geltung für offene Ganztagsangebote an Schulen in freier Trägerschaft in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde liegen. Diese können über die Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus abgerufen werden. Mit deren Geltung erklären wir uns einverstanden.

## **B. Teilnehmerbeitrag**

1. Vom Schulträger wird für die zusätzliche Teilnahme am offenen Ganztagsangebot ein monatlicher Teilnehmerbeitrag (Sept.-Juli) in Höhe von 15 € pro zusätzlichem Belegungstag zuzüglich der Kosten für die Mittagsverpflegung erhoben.

Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung beläuft sich derzeit auf monatlich **18 €** pro zusätzlichem Belegungstag. Im Falle eines Caterer-Wechsels kann eine Anpassung des Beitrages erforderlich werden.

2. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug.
3. Der Teilnehmerbeitrag nach Abs. 1 ermäßigt sich, sofern und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten Schulen des Schulträgers besuchen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite, jüngere Kind 50 von Hundert des Teilnehmerbeitrages der von ihm besuchten Schule. Für jedes weitere Kind ist kein Teilnehmerbeitrag (ausgenommen Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung) zu entrichten.

Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Schulträger in sozialen Härtefällen den Teilnehmerbeitrag nach Abs. 1. teilweise oder zur Gänze erlassen.

4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den festgesetzten Teilnehmerbeitrag sowie den Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung jeweils termingerecht zu entrichten.

5. Bei einer Beurlaubung vom Schulbesuch im Umfang von wenigstens 4 Monaten Dauer für einen Auslandsschulaufenthalt wird für die Dauer des Aufenthalts kein Teilnehmerbeitrag nach Abs. 1 erhoben. Für vorgenannten Zeitraum bereits geleistete Zahlungen werden auf Beitragsforderungen, die nach Beendigung des Auslandsaufenthalts im laufenden Schuljahr noch entstehen, angerechnet, darüberhinausgehende Beträge werden erstattet. Eine Verrechnung mit rückständigen Beiträgen ist zulässig. Die Befreiung von der Beitragspflicht gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten. Vorstehende Bestimmungen gelten bei ununterbrochener krankheitsbedingter Abwesenheit im vorgenannten zeitlichen Umfang entsprechend.
6. Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung nach Abs. 2 ist grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn die Schülerin/der Schüler die Mittagsverpflegung ganz oder zum Teil nicht in Anspruch nimmt. Ausnahmen sind möglich bei länger andauernder Abwesenheit infolge Erkrankung oder gewährter Befreiung und Beurlaubung im Sinne des § 20 BaySchO.
7. Der Vertrag kann von dem Schulträger ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden bei einem - trotz Mahnung nicht hinlänglich begründeten - Rückstand der Bezahlung Teilnehmerbeitrages und/oder des Kostenbeitrages für die Mittagsverpflegung von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit.
8. Die Erhebung von Schulgeld sowie des Teilnehmerbeitrages für die GanzTakt+-Klasse (einschließlich Kostenbeitrag für Mittagsverpflegung) bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

### **C. Bestimmungen des Schulvertrages**

Die Bestimmungen des Schulvertrages, insbesondere die Pflicht zur Beachtung der Hausordnung, weiter die Rahmenordnung über Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO) gelten auch für das offene Ganztagsangebot.

Für die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung hat das Schulwerk der Diözese Augsburg eine eigene Pädagogische Handlungsempfehlung für Ganztagschulen erarbeitet. Diese ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Handlungsempfehlung versteht sich dabei als Ergänzung der Rahmenordnung über Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO).

Diese Pädagogische Handlungsempfehlung für Ganztagschulen können Sie auf der Homepage des Schulwerks der Diözese Augsburg unter dem Punkt „Pädagogik - Ganztage“ oder unter dem Punkt „Dokumente“ einsehen.

Insbesondere obliegen

1. der Schulleitung Betreuung und Aufsicht über die Schülerinnen/Schüler. Die Führung der Aufsicht kann (auch) an zur Betreuung und Aufsichtsführung geeignetes Personal übertragen werden.
2. Für die Haftung gelten die Regelungen des Schulvertrages entsprechend. Für die Dauer der Teilnahme besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
3. Ergänzend gelten die einschlägigen Regelungen eines mit staatlichen Mitteln geförderten Ganztagsangebots eines privatrechtlichen Schulträgers, weiter kirchliche Regelungen und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## D. Ausfertigungen

Von diesem Vertrag erhalten die/der Erziehungsberechtigte/n sowie die Schule je eine Fertigung.

Neuburg a. d. Donau, den ..... , den .....

.....  
Petra Schiele, RSDin i.K.  
Schulleiterin

.....  
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),  
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....  
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),  
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten beizufügen.

Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.